



Neuhof, den 01.09.2023

Einladung

Die Mitglieder des Haupt - und Finanzausschusses der Gemeinde NeuhoF werden hiermit zu einer öffentlichen Sitzung am

Dienstag, 12. September 2023, um 19:30 Uhr,

in den Festsaal des Gemeindezentrums in NeuhoF eingeladen.

Tagesordnung:

- 1 Verbindliche Zusage zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan 2024 für eine Investitionsmaßnahme
- 2 Förderprogramm „Starke Heimat Hessen“ (Phase 2)
Sachstand zum Vorhaben „Modulare Smart Region Plattform“
- 3 Neufassung Betriebsvertrag Kindertagesstätte St. Josef, Rommerz
- 4 Übernahme der Trägerschaft der Kinderkrippe Regenbogenland, NeuhoF
- 5 Zustimmung zu außerplanmäßigen Verpflichtungen i. S. d. § 102 Abs. 5 HGO für den Neubau des Kunstrasensportplatzes und anderer in diesem Zusammenhang beabsichtigten Investitionen
- 6 Informationen
- 7 Anfragen
- 8 Informationen über die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Haushaltsjahr 2023

gez. Reiner Schnell
Ausschussvorsitzender



**Niederschrift Nr. 16/2021-2026
über die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 12. September 2023**

Ort der Sitzung Gemeindezentrum Neuhof - Festsaal 3/3

Anwesend waren:	Ausschussvorsitzender	Reiner Schnell
	stellv. Ausschussvorsitzender	Andreas Mannert i.V. für Harald Merz
	Ausschussmitglied	Petra Hartung
	Ausschussmitglied	Jürgen Jordan i.V. für Otto Mahr
	Ausschussmitglied	Tobias Kullmann i.V. für Jürgen Auerbach
	Ausschussmitglied	Jens Mierdel
	Ausschussmitglied	Michael Vogel
	Bürgermeister	Heiko Stolz
	Schriftführer	Alfred Schiffhauer
	<u>entschuldigt:</u>	
	stellv. Ausschussvorsitzender	Harald Merz
	Ausschussmitglied	Jürgen Auerbach
	Ausschussmitglied	Thomas Kunze
	Ausschussmitglied	Otto Mahr
	Ausschussmitglied	Thiemo Schmitt
	<u>Berichterstatter:</u>	
	Zu Top 2	Guido Wienzek Christian Nüchter Florian Langner
	Zu Top 3 + 4	Ulrich Möller und Florian Langner

Ausschussvorsitzender Reiner Schnell eröffnet die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird derart geändert, dass Punkt 1 der Tagesordnung erst nach Punkt 4 der Tagesordnung behandelt wird. Die Niederschrift wird ohne diese zeitliche Veränderung gefertigt.

Punkt 3 **Neufassung Betriebsvertrag Kindertagesstätte St. Josef, Rommerz** **VL-196/2023**

Beschluss:

Dem Abschluss der in der Anlage beigefügten Betriebsvereinbarung zum 01.01.2024 wird zugestimmt. Die Betriebsvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: **7 - 0 - 0**

Punkt 4 **Übernahme der Trägerschaft der Kinderkrippe Regenbogenland, Neuhof** **VL-197/2023**

Beschluss:

Der Übernahme der Trägerschaft der Kinderkrippe Regenbogenland zum 01.08.2024 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verhandlungen mit den Fachbehörden aufzunehmen.

Abstimmung: **7 - 0 - 0**

Punkt 5 **Zustimmung zu außerplanmäßigen Verpflichtungen i. S. d. § 102 Abs. 5 HGO für den Neubau des Kunstrasensportplatzes und anderer in diesem Zusammenhang beabsichtigten Investitionen** **VL-210/2023**

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. dass folgende Verpflichtungen im Sinne von § 102 Abs. 1 HGO im Haushaltsjahr 2023, zulasten des Haushaltsjahres 2024 gemäß § 102 Abs. 5 HGO über-/außerplanmäßig eingegangen werden dürfen:

für den Neubau des Kunstrasenplatzes und den weiteren vorstehend unter lfd. Nr. 2. aufgeführten Investitionen (Konto 42110-0358-900358): 250.000 €

2. dass die Haushaltsmittel für die eben genannten außerplanmäßigen Verpflichtungen im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt werden.

3. dass die Verpflichtungsermächtigung, die im Haushaltsplan 2023 zulasten des Haushaltsjahres 2024 für die Investitionsmaßnahme „Gesamtgemeinde – Gehwege, Verbesserungen im Zuge DSL-Erschließungen“; Konto-Nr. 54110-0962-919003; lfd. Nr. 248 des Investitions-Programms, veranschlagt wurde (insgesamt. 500.000 €) i. H. v. 250.000 € nicht für die eben genannte Maßnahme in Anspruch genommen werden darf. Dieser Teil der Verpflichtungsermächtigung dient der Abdeckung der unter Nr. 1 (des Beschlussvorschlages) beschriebenen Verpflichtungen, die außerplanmäßig eingegangen werden dürfen.

Abstimmung: **7 - 0 - 0**

Punkt 6 **Informationen**

Der Bürgermeister informiert ausführlich darüber, dass am 13. September 2023 die Dialogkreis-Gespräche zur Vermeidung der Haldenwässer unter Leitung von Prof. Dr. Martin Hein beginnen.

Punkt 7 **Anfragen**

. / .

Punkt 8 **Informationen über die Entwicklung der Gewerbesteuer- IV-37/2023**
erträge im Haushaltsjahr 2023

Alfred Schiffhauer informiert über die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Haushaltsjahr 2023.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

Ausschussvorsitzender
gez. Reiner Schnell

Schriftführer
gez. Alfred Schiffhauer

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-171/2023		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	19.07.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.07.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	12.09.2023	beschließend
Gemeindevertretung	21.09.2023	beschließend

Betreff:

Verbindliche Zusage zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan 2024 für eine Investitionsmaßnahme

Sachdarstellung:

Östlich des neuen Lidl-Marktes, der am Ortsausgang von Neuhof in Richtung Dorfborn gebaut werden soll, soll eine sogenannte „Pumptrack“-Anlage gebaut werden. Eine Pumptrack-Anlage ist eine Sport- und Freizeitanlage mit einem geschlossenen asphaltierten Rundkurs mit Wellen, Steilkurven und Sprüngen. Vorteil einer solchen Sport- und Freizeit-Anlage ist, dass sie generationenübergreifend und auch von Rollstuhlfahren genutzt werden kann. Eine solche Anlage passt gut in das Band „erweitertes Grünes Dreieck“.

Der Gemeinde wurde im Juli 2023 von der Förderstelle (beim Landkreis Fulda) mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht noch in diesem Jahr einen Förderbescheid zu erhalten. Für den Förderantrag ist Voraussetzung, dass die Gemeinde schriftlich bestätigt, dass sie die erforderlichen Haushaltsmittel rechtzeitig bereitstellt.

Es ist vorgesehen, die Anlage in 2024 zu bauen. Folglich müssten die Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt werden.

Derzeit wird von Baukosten (einschließlich Umsatzsteuer und einschließlich Baunebenkosten) i. H. v. rd. 450.000 € ausgegangen. Die Förderung kann bis zu 200.000 € betragen.

Die Planung und die Kostenschätzung sind noch nicht abgeschlossen, sodass noch ein Kostenrisiko besteht.

Die Zusage hat die Wirkung einer Verpflichtungsermächtigung, d. h. mit dem erbetenen Beschluss bindet sich die Gemeindevertretung insoweit hinsichtlich der Haushaltsplanaufstellung für 2024.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Neuhof in ihrem Haushaltsplan für 2024 die erforderlichen Haushaltsmittel bereitstellen wird, um eine sogenannte „Pumptrack“-Anlage zu errichten. Der für die eben genannte Anlage zuständigen Förderstelle darf verbindlich mitgeteilt werden, dass die vorbeschriebene Mittelbereitstellung erfolgt.

Der Bürgermeister

Informationsvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
IV-38/2023		
Federführendes Amt	Stabsstelle Projektmanagement, IT und Öffentlichkeitsarbeit	
Datum	01.09.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	12.09.2023	zur Kenntnis

Betreff:

**Förderprogramm „Starke Heimat Hessen“ (Phase 2
Sachstand zum Vorhaben „Modulare Smart Region Plattform“**

Information:

Die gemeinsame Umsetzung des Vorhabens „Modulare Smart Region Plattform“ der Kommunen Neuhof, Flieden und Kalbach befindet sich in der Planungs- bzw. Umsetzungsphase.

Die Ziele des Gemeinschaftsvorhabens lassen sich in drei Arbeitspakete (AP) zusammenfassen:

1. AP: Sicheres Outsourcing der IT für drei Kommunen
2. AP: OZG Strategie und deren smarte Umsetzung
3. AP: Einführung Smart Region Datenplattform + Dashboards.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird über den aktuellen Sachstand aller Arbeitspakete umfangreich informiert.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-09-04_Lan07_Auftragsvergabe_AP2_OZG
2. 2023-09-12_Lan_Starke Heimat Hessen_Sachstand_PPP

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-196/2023		
Federführendes Amt	Stabsstelle Projektmanagement, IT und Öffentlichkeitsarbeit	
Datum	29.08.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.09.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	12.09.2023	beschließend
Gemeindevertretung	21.09.2023	beschließend

Betreff:

Neufassung Betriebsvertrag Kindertagesstätte St. Josef, Rommerz

Sachdarstellung:

Der Betriebsvertrag stammt aus dem Jahr 2006 und regelt insb. die Kostenverteilung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Rommerz und der Gemeinde Neuhof. Ab dem Rechnungsjahr 2009 lag danach der gemeindliche Anteil bei 75% der Gesamtkosten. Da sowohl das Grundstück als auch das Gebäude sich im Eigentum der Gemeinde befinden, werden die diesbezüglichen Unterhaltungskosten zu 100% durch die Gemeinde getragen. Durch das Bistum Fulda wird seit 2018 darauf hingewirkt, dass alle Betriebsvereinbarungen zwischen den Kommunen im Landkreis und der Kirche hinsichtlich des Beteiligungsanteils der Kommunen einheitlich auf ein höheres Niveau geändert werden.

Leider konnten sich die Kommunen bis heute auf keinen einheitlichen Zuschussschlüssel einigen, sodass das Bistum dazu übergegangen ist, mit den einzelnen Kommunen zu verhandeln. Nach Vorstellung der Kirche sollen die Gemeinden 90% der Betriebskosten sowie 100% der Kosten für die Liegenschaft tragen. Hinzu kommen 5% Zuschlag für die Verwaltungskosten.

Nach der Übernahme der Kindertagesstätte St. Barbara in Neuhof ist die Kindertagesstätte St. Josef die letzte Kindertagesstätte unter kirchlicher Trägerschaft in der Gemeinde Neuhof. In Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden hat der Gemeindevorstand zugestimmt, dass im Vorgriff auf die anstehende Neufassung der Betriebsvereinbarung ab dem 01.01.2022 den von der Gemeinde Neuhof zu tragenden Anteil der Betriebskosten auf 84% (statt bisher 75%) zu erhöhen.

Inzwischen sind die Verhandlungen mit der katholischen Kirche Rommerz, dem Bistum Fulda und der Gemeinde Neuhof soweit abgeschlossen, dass mit Wirkung zum 01.01.2024 der neue Kindergarten-Betriebsvertrag abgeschlossen werden kann. Wesentlicher Eckpunkt ist, dass die ungedeckten abrechnungsfähigen Betriebskosten zu 90% von der Gemeinde und zu 10% von der Katholischen Kirche Rommerz getragen werden. Der Verwaltungskostenzuschlag wird auf 3% festgesetzt.

Nach Berechnungen des Bistums verbleibt bei dieser Regelung ein finanzieller Vorteil von ca. 38.000 €/Jahr im Vergleich zur alleinigen Trägerschaft durch die Kommune bei der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der in der Anlage beigefügten Betriebsvereinbarung zum 01.01.2024 wird zugestimmt. Die Betriebsvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-09-04_Anlage_Lan01_Kita-Betriebsvertrag_Entwurf

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-197/2023		
Federführendes Amt	Stabsstelle Projektmanagement, IT und Öffentlichkeitsarbeit	
Datum	29.08.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.09.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	12.09.2023	beschließend
Gemeindevertretung	21.09.2023	beschließend

Betreff:

Übernahme der Trägerschaft der Kinderkrippe Regenbogenland, Neuhof

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 02.06.2023 hat der Vorstand des Regenbogenlandes Neuhof e. V. beantragt, dass die Gemeinde Neuhof die Trägerschaft der Kita spätestens zum 01.08.2024 übernimmt.

Dieser Antrag beruht auf einer einstimmigen Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.05.2023. Zurzeit unterstützt die Gemeinde den Betrieb des Regenbogenlandes finanziell mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 505.440 EUR (36 Plätze x 1.170 EUR / Monat) sowie einem Zuschuss zu den allgemeinen Betriebskosten in Höhe von 50.000 €/Jahr.

Die Gemeinde ist sowohl Eigentümerin des Grundstücks als auch des Gebäudes.

Nähere Erläuterungen erfolgen mündlich.

Beschlussvorschlag:

Der Übernahme der Trägerschaft der Kinderkrippe Regenbogenland zum 01.08.2024 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verhandlungen mit den Fachbehörden aufzunehmen.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-210/2023		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	04.09.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.09.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	12.09.2023	beschließend
Gemeindevertretung	21.09.2023	beschließend

Betreff:

Zustimmung zu außerplanmäßigen Verpflichtungen i. S. d. § 102 Abs. 5 HGO für den Neubau des Kunstrasensportplatzes und anderer in diesem Zusammenhang beabsichtigten Investitionen

Sachdarstellung:

1. HHJ:

2023 (Zustimmung zum Eingehen außerplanmäßiger Verpflichtungen zulasten des Haushaltsjahres 2024; § 102 Abs. 5 HGO)

2. Baumaßnahmen, Konten:

Die folgenden Baumaßnahmen im Glück-auf-Stadion Neuhof werden als vereinseigene Baumaßnahmen durchgeführt

- Neubau Kunstrasenplatz einschl. Garagen,
- Überdachung eines Teils der Tribüne,
- sonstige Investitionen an dortigen Sportanlagen (Verlegung Kugelstoßanlage),
- Erneuerung der Tennisplätze,
- Bau eines Minispielfeldes und
- Herstellung neuer Wasserleitungshausanschluss für die vorgenannten Sportanlagen

Außerdem soll die Installation einer PV-Anlage auf der Tribünenüberdachung und auf dortigen Garagen als gemeindeeigene Baumaßnahme durchgeführt werden.

Konto: 42110-0358-900358

3. lfd. Nr. I-Programm (lfd. HHJ):

Lfd. Nr. 74 des Investitionsprogramms zum HHP 2023

4. HH-Ansatz (bzw. derzeit verfügbare HH-Mittel):

(einschließlich BNK; inkl. USt)
s. als Anlage 1 beigefügte Aufstellung.

5. Benötigte HH-Mittel:

(einschließlich BNK und USt)
s. als Anlage 1 beigefügte Aufstellung

6. Es werden also zusätzlich benötigt:

Zusätzlich werden benötigt für die unter Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen: 250.000,00 €.

Diese Mittel werden im Haushaltsjahr 2024 benötigt.

7.a. Wird als wahrscheinlich angesehen, dass weitere „Mehrausgaben“ anfallen könnten?

Dies ist leider nicht ausgeschlossen. Wir befinden uns zurzeit in der Phase der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen. Die Ausschreibung, gerade in der jetzigen Zeit, birgt erhebliche Risiken, dass von den Kostenschätzungen (die sehr sorgfältig erstellt wurden) abgewichen werden könnte.

7.b. Wenn ja in welcher Höhe erscheint dies realistisch?

Das kann nicht prognostiziert werden.

8. In welchem HHJ werden die zusätzlichen Mittel voraussichtlich benötigt?

Im HH-Jahr 2024.

Da die Baumaßnahmen noch in 2023 ausgeschrieben werden sollen und wenn möglich auch die Aufträge erteilt werden sollen, wird für das Haushaltsjahr 2023 eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 250.000 € benötigt.

9. Begründung für die Mehrausgaben bzw. die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung:

In ihrer Sitzung am 10.11.2022 (VL-247/2022) hat die Gemeindevertretung für die in Rede stehenden Baumaßnahmen bereits zusätzliche Mittel in Höhe von 200.000 € bereitgestellt. Diese Mittel wurden im Haushaltsplan 2023 veranschlagt.

Bereits bei der damaligen Mittelbereitstellung wurde darauf hingewiesen, dass weitere Kostenerhöhungen leider nicht ausgeschlossen werden können und auch nicht verlässlich ermittelt werden konnten. Inzwischen wurden die Planungen ausschreibungsreif erstellt. Das ermöglicht noch genauere Kostenschätzungen. Die leider weiterhin sehr hohen Baupreise und die fortschreitende Zeit sind ein wesentlicher Grund für die Kostensteigerungen. Auch führt, was bisher nicht bekannt und auch nicht vorhersehbar war, die Entsorgung des vorhandenen dioxinbelasteten Materials zu Mehrkosten. Dies geht auf eine Forderung der Unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 23.08.2023 zurück.

Die folgenden Ausführungen in der Beschlussvorlage aus dem Jahr 2022 gelten auch weiterhin.

„Dennoch bestehen diesbezüglich weiterhin, wenn auch reduzierte, Risiken. Dazu folgende Erläuterungen:

Seit einigen Monaten steht (nicht nur) die Bauwirtschaft „Kopf“. In der Bauwirtschaft kommt es zu massiven Verwerfungen. Angebote werden nicht mehr und wenn mitunter sehr hochpreisig abgegeben. Auf Kostenschätzungen kann man sich immer weniger verlassen, auch wenn diese mit großer Sorgfalt aufgestellt und bei Ausschreibungsbeginn aktuelle Preise angesetzt wurden, da niemand zukünftige Entwicklungen verlässlich vorhersehen kann. Eine frühere Beauftragung war jedoch, schon wegen den beantragten Zuschüssen, nicht möglich.“

Es ist nicht möglich rechtzeitig eine Nachtragssatzung (§ 98 HGO) zu erlassen. Das Verfahren dauert mehrere Monate.

Auch führen personelle Engpässe in der Finanzabteilung dazu, dass dies nicht umgesetzt werden könnte.

Die zusätzlichen Mittel werden im HH-Jahr 2024 benötigt. Da vorgesehen ist die in Rede stehenden Bauaufträge in Kürze zu erteilen, werden entsprechende Verpflichtungsermächtigungen (VE; § 102 HGO) benötigt.

Dies ist nach § 102 Abs. 5 HGO zulässig, wenn die Verpflichtungen unvorhergesehen und unabweisbar sind (aus dieser Beschlussvorlage ergibt sich, dass dies der Fall ist) und der in der HH-Satzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der VE nicht überschritten wird.

Der eben beschriebene festgesetzte Gesamtbetrag beträgt 3.500.000 € (s. § 3 der HH-Satzung 2023). In diesen ist u. a. ein Betrag von 500.000 € für „Gesamtgemeinde – Gehwege, Verbesserungen im Zuge DSL-Erschließung“ eingeflossen (s. Konto 54110-0962-919003; s. lfd. Nr. 248 des Investitionsprogramms zum HHP 2023). Aus heutiger Sicht ist es als ausgeschlossen anzusehen, dass diese Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommen wird. Die insoweit vorgesehenen VE werden folglich in diesem Haushaltsjahr nicht benötigt. Sie

können also, im Sinne von § 102 Abs. 5 HGO, für andere Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Deswegen soll ein Teilbetrag dieser VE (der vorbeschriebenen 500.000 €) i. H. v. 250.000 € nicht für ihren ursprünglich gedachten Zweck, sondern für die unter vorstehender Ziffer 2 beschriebenen Bauvorhaben in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der in der HH-Satzung 2023 festgesetzten VE wird folglich nicht überschritten.

Die Entscheidung obliegt der Gemeindevertretung (§ 102 Abs. 5 HGO i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO).

Weitere Hinweise:

Im Haushaltsplan 2024 werden die Mittel bei der unter der vorstehenden Nr. 2 genannten Haushaltsstelle (Konto) als Haushaltsansatz veranschlagt. Diese Mittel müssen dann im Rahmen der Beschlussfassung über den HHP 2024 zwingend bereitgestellt werden. Das ergibt sich aus dem Charakter der Verpflichtungsermächtigungen.

Sofern die Baumaßnahme aufgrund der gestiegenen Kosten nicht mehr durchgeführt werden soll, dürfte dem Beschlussvorschlag nicht zugestimmt werden. Nach dem mit dem SV Neuhof am 07.04.2022 geschlossenen Vertrag (s. Top 4 der GVe-Sitzung vom 03.02.2022) besteht für die Gemeinde jetzt die Möglichkeit der Kündigung, da die ursprünglich vorgesehene Gesamtfinanzierung (ohne die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel) nicht mehr gesichert ist. Die Vertragskündigung wäre dann die logische Folge. Das hätte allerdings gravierende Folgen. Z. B. wäre dann die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages für den 5. Tennisplatz rückgängig zu machen.

10. Werden realistische Möglichkeiten gesehen, die Mehrauszahlungen (über-/außerplanmäßigen Verpflichtungen) zu vermeiden bzw. zu senken?

Nein.

Es besteht das Risiko, dass die Ausschreibungsergebnisse zu weiteren Kostensteigerungen führen könnten.

11. Finanzierung der Mehrauszahlungen:

s. oben unter Nr. 9.

12. Federführende Zuständigkeit für die vorgenannte Maßnahme:

H. Schmidt (bautechnisch);

H. Schiffhauer (haushaltsrechtlich)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. dass folgende Verpflichtungen im Sinne von § 102 Abs. 1 HGO im Haushaltsjahr 2023, zulasten des Haushaltsjahres 2024 gemäß § 102 Abs. 5 HGO über-/außerplanmäßig eingegangen werden dürfen:

für den Neubau des Kunstrasenplatzes und den weiteren vorstehend unter lfd. Nr. 2. aufgeführten Investitionen (Konto 42110-0358-900358): 250.000 €

2. dass die Haushaltsmittel für die eben genannten außerplanmäßigen Verpflichtungen im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt werden.

3. dass die Verpflichtungsermächtigung, die im Haushaltsplan 2023 zulasten des Haushaltsjahres 2024 für die Investitionsmaßnahme „Gesamtgemeinde – Gehwege, Verbesserungen im Zuge DSL-Erschließungen“; Konto-Nr. 54110-0962-919003; lfd. Nr. 248 des Investitions-Programms, veranschlagt wurde (insgesamt. 500.000 €) i. H. v. 250.000 € nicht für die eben genannte Maßnahme in Anspruch genommen werden darf. Dieser Teil der Verpflichtungsermächtigung dient der

Abdeckung der unter Nr. 1 (des Beschlussvorschlages) beschriebenen Verpflichtungen, die außerplanmäßig eingegangen werden dürfen.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-09-04_TS_3_Anlage_1_Gesamtkosten_Kunstrasen